FG Nürnberg, Beschluss v. 09.05.2026 – 2 V 1215/26

Titel:

Keine drohende Vollstreckung durch angekündigten SEPA-Lastschrifteinzug

Normenketten:

AO § 224 Abs. 2 Nr. 3

FGO § 69 Abs. 4

Leitsatz:

Keine drohende Vollstreckung durch angekündigten SEPA-Lastschrifteinzug (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Kostenentscheidung, Erledigung der Hauptsache, Aussetzung der Vollziehung, Unzulässiger Antrag, Lastschrifteinzug, Vollstreckung, Sach- und Streitstand

Gründe

1

Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt, so entscheidet nach § 138 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) das Gericht nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens durch Beschluss; der bisherige Sach- und Streitstand ist zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei der Erledigung eines Aussetzungsverfahrens durch Gewährung der Aussetzung (BFH-Beschluss vom 25.07.1991 – III B 555/90, BFHE 164, 570, BStBl II 1991, 876). Hätte der Antrag als unzulässig abgewiesen werden müssen, weil der Antragsteller Aussetzung bei Gericht beantragte, ohne dass das Finanzamt zuvor die Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt oder über einen Antrag nicht entschieden hätte oder eine Vollstreckung drohte (§ 69 Abs. 4 FGO; vgl. dazu BFH-Beschluss vom 06.02.2012 – IX S 29/11, BFH/NV 2012, 769), sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen (BFH-Beschluss vom 22.05.1998 – IX S 4/98).

So verhält es sich hier. Die Antragstellerin hat nach Ablauf der für das Einspruchsverfahren gewährten Aussetzung der Vollziehung keinen erneuten Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt. Ein solcher Antrag war auch nicht entbehrlich, weil Vollstreckung gedroht hätte. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin bedeutet der vom Finanzamt angekündigte Einzug der streitigen Steuer durch Lastschrift keine Vollstreckung im Sinne des § 69 Abs. 4 FGO. Der Einzug aufgrund eines SEPA-Lastschriftmandats steht, wie sich aus § 224 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabenordnung (AO) ergibt, der Zahlung durch den Steuerpflichtigen gleich, er ist keine Maßnahme der Vollstreckung im Sinne der §§ 249 ff. AO, insbesondere der §§ 309 ff. AO. Er kann Vollstreckungsmaßnahmen auch nicht gleichgestellt werden, weil der Steuerpflichtige einen angekündigten Einzug, anders als eine Vollstreckungsmaßnahme, selbst verhindern kann, indem er die Einzugsermächtigung widerruft, und nach durchgeführtem Einzug durch einen Widerspruch selbst die Rückbuchung bewirken kann.